

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## **Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### 1.1.

Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, die Gestaltung und Weiterentwicklung der Gemeinwesenarbeit in der Stadt Eberswalde zu fördern und damit zur Verbesserung der Lebensqualität beizutragen. Finanziell unterstützt werden sollen Vereine, Verbände, Kirchengemeinden und Initiativen, die mit ihren Projekten und Maßnahmen Beiträge leisten zur Förderung der Teilhabe insbesondere von benachteiligten Menschen und Gruppen, aber auch zur Förderung des Miteinanders der Generationen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Familienförderung, Eltern- und Familienbildung
- Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten
- Integration von Migrantinnen und Migranten
- Gleichstellung von Mann und Frau
- Seniorenarbeit

#### 1.2.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen.

Die Förderung durch die Stadt Eberswalde ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Es ist das von der Stadt Eberswalde vorgegebene Antragsformular zur kommunalen Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde verwenden.  
(Muster - Anlage 1)

## **2. Gegenstand der Förderung**

### 2.1. Allgemeines

#### 2.1.1.

Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben im Bereich sozialen Engagements sowie laufende Kosten, sofern es sich nicht um Pflichtaufgaben des Trägers der Sozialhilfe handelt.

Dies können sein:

- a) Projektförderung
- b) Veranstaltungen
- c) Miet- und Betriebskosten

Dazu gehören auch spartenübergreifende Projekte und solche Vorhaben, die internationale Bezüge aufweisen.

#### 2.1.2.

Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben in den unter Nummer 2.1.1. genannten Bereichen.

#### 2.1.3.

Gefördert werden Vereine, Verbände, Initiativen einschließlich Selbsthilfegruppen, Kirchengemeinden, die Maßnahmen, Treffpunkte sowie Beratung und Unterstützung für (insbesondere benachteiligte) Familien, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Selbsthilfe), Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten anbieten, die ihren Hauptwohnsitz überwiegend in der Stadt Eberswalde haben, vorausgesetzt, es handelt sich um offene Angebote.

### 2.2. Gegenstand

#### 2.2.1. Projektförderung

Im Rahmen der Projektförderung werden Projekte freier Sozialarbeit gefördert, soweit es sich um inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Maßnahmen handelt, mit denen ein bestimmter Teilnehmerkreis erreicht werden soll.

Gefördert werden können insbesondere:

Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten (z. B. für Büromaterial sowie Kosten für Übersetzungen und Dolmetschen (auch Gebärdendolmetschen)).

#### 2.2.2. Veranstaltungen

Veranstaltungen werden gefördert, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die insbesondere die unter Punkt 1.1. genannten Zielgruppen betreffen und nach Möglichkeit einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit leisten. Es handelt sich um ein organisiertes Ereignis bzw. organisierte Ereignisse mit begrenztem Zeitumfang.

Gefördert werden können insbesondere Materialkosten (z. B. Büromaterial, Werbematerialien), Fahr- bzw. Transportkosten, Ausstellungen, Lesungen, Seminare, Kurse, Workshops, Kosten für Veröffentlichungen und für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Übernachtungskosten, Eintrittspreise, Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Heizung, Wasser und Energie, Telefonkosten.

#### 2.2.3. Anschaffung von Materialien, Geräten und Ausstattungsgegenständen

Gefördert werden die Kosten für die Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen sowie die Kosten für Büromaterial und Medien, soweit diese zur Realisierung der unter Punkt 1.1. benannten Zielstellung bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller anfallen. Auch die räumliche Ausgestaltung und Renovierung ist förderbar. Die Maßnahme wird mit maximal 500,00 € je Zuwendungsempfänger/in, bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten, gefördert, soweit dem Punkt 2.3 Ziffer 2 nichts entgegensteht.

Gefördert werden können insbesondere:

Spiele, Bastelmaterial, Literatur, Computer, Video-, DVD- und Fernsehgeräte, Musikanlagen, Kameras, Beamer, Möbel, Telefon-, Material-, Transportkosten

#### 2.2.4. Miet- Betriebskosten

Gefördert werden können Miet- und Betriebskosten für ständig unterhaltene Beratungsstellen, Büros und Treffs.

#### 2.3.

Nicht gefördert werden insbesondere:

1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen, Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge, Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger, soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind, Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles.
2. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 487,00 EUR (brutto) kosten).
3. In der Regel Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten (Blumen und Geschenke)
4. Parteitätigkeit

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger/innen sind Vereine, Stiftungen, Gemeinden der evangelischen und der katholischen Kirche, aber auch Initiativen, wie Selbsthilfegruppen.

Antragsberechtigt sind der Verein, die Stiftung, die Kirchengemeinde, vertreten durch eine vertretungsberechtigte Person oder ein vertretungsberechtigtes Organ. Bei Initiativen, wie Selbsthilfegruppen, ist die Leiterin bzw. der Leiter antragsberechtigt, wobei sich die Stadt eine Prüfung der regelmäßigen, sachgemäßen Arbeit der Initiative vorbehält. Die vertretungsberechtigte Person bzw. das vertretungsberechtigte Organ zeichnen für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1

Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass für die beantragte Maßnahme die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

#### 4.2

An der Finanzierung von Maßnahmen können sich Dritte angemessen beteiligen. Diese Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.

#### 4.3

Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).

#### 4.4

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

#### 4.5

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn in den Vereinsräumlichkeiten keine kostenpflichtigen Spielgeräte aufgestellt sind. Dies gilt auch für Räumlichkeiten, die durch Gruppen und Initiativen genutzt werden.

#### 4.6

Vereine und Stiftungen haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung,
- Stiftungssatzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,

- Auszug aus dem Vereinsregister sowie die Benennung eines/einer
  - Zustellbevollmächtigten sowie
  - eines/einer Handlungsbevollmächtigten unter Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer und Ort sowie
  - die Vereinsregisternummer.

#### 4.7.

Bei Einzelmaßnahmen, wie Tages- und Urlaubsfahrten, ist darauf zu achten, dass aus dem Haushalt der Stadt Eberswalde nur Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt gefördert werden können. Deshalb ist für solche Unternehmungen eine Teilnahmeliste mit Namen, Anschrift und Unterschrift unerlässlich. Die Stadt ist auch berechtigt, ein Mitgliederverzeichnis eines Vereins/einer Initiative einzufordern, um sachgerecht über die Förderhöhe unterscheiden zu können.

Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne, Teilnahmelisten, ggf. Mitgliederverzeichnis etc.) sind beizufügen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

#### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteilsfinanzierung.

Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten ist vom Antragsteller zu erbringen.

#### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

#### 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Kosten, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der

Eigenanteil des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Finanzierungsplan anzugeben. Der Eigenanteil kann auch durch Spenden Dritter erbracht werden oder durch Eigenleistungen, die mit 8,00 €/Stunde anerkannt werden.

### 6.3

Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.

### 6.4

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der/die Zuwendungsempfänger/in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem anliegenden Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Anlage 1 - Muster). Im Antrag ist die Maßnahme/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

### 7.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn der Maßnahme. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 1.999,99 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde bis 14 Tage vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Gibt der/die Antragsteller/in seine/ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, wird der Antrag zurückgewiesen.

### 7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde. Über die Bewilligung entscheidet bei einer beantragten Fördersumme von bis zu 2.000,00 € die Verwaltung. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 2.000,00 € entscheidet der Fachausschuss über die Höhe der bewilligten Mittel. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverstand hinzuziehen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers/einer Zuwendungsempfängerin können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht rechtzeitig zu erreichen ist.

Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 8.6 dieser Richtlinie.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

#### 7.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Eine Barauszahlung erfolgt jedoch nur nach schriftlicher Aufforderung durch den/die Zuwendungsempfänger/in.

#### 7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 3 zu verwenden. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Originalbelege mit einer Kopie sind vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

#### 7.6 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er/sie - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

#### 7.7. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem/der Zuwendungsempfänger/in zu prüfen.

#### 7.8 Zu beachtende Vorschriften

Verletzt der/die Zuwendungsempfänger/in eine in dieser Richtlinie ihm/ihr obliegende Pflicht, insbesondere legt er/sie

1. die Abrechnung und
2. die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien  
unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den Verein bzw. die Stiftung zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung



aufzufordern. Kommt der Verein bzw. die Stiftung dieser Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

### Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde

Anlage 2: Zuwendungsbescheid

Anlage 3: Verwendungsnachweis

Eberswalde, den .....

Boginski  
Bürgermeister

Siegel

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die kommunale  
Förderung von  
sozialen Maßnahmen und Initiativen in der  
Stadt Eberswalde**

---

**1. Antragsteller**

1.1. Name/Anschrift/Sitz des/der Vereins/Stiftung:

---

1.2. Registernummer/Registerstelle (Vereinsregisternummer etc.):

---

1.3. Maßnahmeverantwortliche/r:

Name:

Telefon-Nr.:

---

1.4. Zustellbevollmächtigte/r des/der Vereins/Stiftung:

---

1.5. Handlungsbevollmächtigte/r des Vereins/der Stiftung:

---

1.6. Bankverbindung Konto-Nr.:

.....

Bankleitzahl:

.....

Bezeichnung des Kreditinstituts:

.....

**2. Maßnahme**

2.1. Bezeichnung:

---

2.2. Durchführungszeitraum:

---

**3. Finanzierungsplan**

3.1.	Gesamtkosten:
3.2.	Summe öffentlicher Förderung (nicht Stadt):
3.3.	Eigenanteil (mindestens 10 % der Gesamtfinanzierung):
3.4.	Summe Leistungen Dritter (z. B. Spenden, Teilnehmerbeiträge):
3.5.	Zwischensumme:
3.6.	Summe beantragter Zuschuss:
3.7.	detaillierter Finanzierungsplan (Auflistung der Einzelpositionen - ist als Anlage zum Antrag beizulegen)

#### **4. Begründung der Beantragung des Zuschusses**

(Beschreibung des Projektes, Begründung der Notwendigkeit der Förderung,

Konzeption, Ziel, Zielgruppen, Öffentlichwirksamkeit - evtl. Beschreibung in einer Anlage)

## 5. Erklärung

Es wird erklärt, dass

- 5.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,
- 5.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie
- 5.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde.
- 5.4. er/sie zum Vorsteuerabzug  
      ( ) berechtigt                    ( ) nicht berechtigt  
      ist.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich dem dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Eberswalde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift)

(rechtsverbindliche

\_\_\_\_\_

(Stempel)

### Anlagen:

- Aktuelle Fassung der Vereins-/Stiftungssatzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Vereinsregister

Anlage 2

**Bewilligungsbehörde:**

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister  
Breite Straße 41 - 44  
16225 Eberswalde

Az.: .....

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/  
des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid**  
für die kommunale Förderung von  
sozialen Maßnahmen und Initiativen in der  
Stadt Eberswalde

**Betreff:** Zuwendung der Stadt Eberswalde

hier: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bezug:** Ihr Antrag vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

**Anlage:** Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen  
Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde  
vom.....

### **1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

(in Buchstaben: \_\_\_\_\_ EUR)

### **2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

(Genau Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

### **3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von

\_\_\_\_\_ EUR

als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

#### 4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

#### 5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach

	Ja	Nein
Rechnungslegung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in Höhe von	_____	
bis zum	____.____.20____	

	Ja	Nein
auf das Konto laut Antragstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
oder anderes Konto		
Bankverbindung Konto-Nr.:	.....	
Bankleitzahl:	.....	
Bezeichnung des Kreditinstituts:	.....	

	Ja	Nein
oder als Barzahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

jedoch frühestens nach Eingang der schriftlichen Anforderung.

## 6. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für:

.....  
.....

beträgt ..... Jahre.

## 7. Nebenbestimmungen

Die beigelegte Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel ist bis zum \_\_\_\_\_ bei der Stadt Eberswalde unter Vorlage der **Originalbelege**, einschließlich einer Kopie zu erbringen.

Die Vorlage der Originalbelege beim Verwendungsnachweis ist auch dann erforderlich, wenn die Maßnahme mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Der bewilligte Zuschuss ist zweckgebunden für die o. g. Maßnahme. Bei nicht oder nicht vollständiger zweckentsprechender Verwendung der finanziellen Mittel ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eberswalde - Der Bürgermeister -, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zu erheben. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines/einer von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eberswalde, \_\_\_\_\_  
(Datum, Stadt Eberswalde)



\_\_\_\_\_  
(Zuwendungsempfänger/in)  
Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort,

(Anschrift der Bewilligungsbehörde):

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister  
Breite Straße 41 - 44  
16225 Eberswalde

## Verwendungsnachweis

Betr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Zwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Stadt Eberswalde

vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ EUR

vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_ EUR

wurden zur Finanzierung der oben aufgeführten Maßnahmen insgesamt bewilligt: \_\_\_\_\_ EUR

Es wurden insgesamt ausgezahlt: \_\_\_\_\_ EUR

**Sachbericht**

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, unter anderem Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

## **Zahlenmäßiger Nachweis**

### **1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung der Stadt:				
<b>Insgesamt:</b>		100		100

## 2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
<b>Insgesamt:</b>				

## 3. Belege

Die Originalbelege mit einer Kopie sind beigelegt.

**Bestätigungen**

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden sowie
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

### **Ergebnis der Prüfung durch die Stadt Eberswalde**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienststelle/Unterschrift)